

GESETZ
über die Organisation der richterlichen Behörden
(Gerichtsorganisationsgesetz [GOG])
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die Organisation der richterlichen Behörden¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3a Information (neu)

¹Das Obergericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

²Für die Gerichtsberichterstattung kann das Obergericht mit einem Reglement eine Akkreditierung vorsehen.

nach Artikel 8 einzufügen

1a. Kapitel: **JUSTIZVERWALTUNG**

Artikel 8a Grundsatz

¹Die richterlichen Behörden verwalten sich unter der Leitung des Obergerichts in organisatorischer, sachlicher und personeller Hinsicht selbst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Davon ausgenommen sind das Endarchiv und bauliche Massnahmen sowie die Miete von Räumlichkeiten; für diese Bereiche sind die Bestimmungen massgebend, die für die Zentralverwaltung gelten.

²Das Obergericht erarbeitet zuhanden des Landrats den Finanzplan, das Budget und die Rechnung der richterlichen Behörden sowie den Rechenschaftsbericht. Die Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri² sind sinngemäss anzuwenden. Das Obergerichtspräsidium vertritt die Geschäfte der Justizverwaltung unmittelbar vor dem Landrat und dessen Kommissionen.

³Die Dienstleistungen der Staatsverwaltung, insbesondere jene der Finanzverwaltung, des Informatikleistungszentrums und des Amtes für Personal, stehen dem Obergericht im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

¹ RB 2.3221

² RB 3.2111

Artikel 8b Personal

¹Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel stellen die Landgerichte die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal für sich und das Landgerichtspräsidium an, und das Obergericht stellt sie für sich und die übrigen richterlichen Behörden an.

²Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sind sinngemäss anzuwenden. Die Landgerichte bzw. das Obergericht handeln dabei als Anstellungsbehörde im Sinne der Personalverordnung³.

³Personalrechtliche Verfügungen der Landgerichte und des Obergerichts können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Aufsichtskommission des Obergerichts angefochten werden. Die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴ sind anzuwenden.

Artikel 8c Umsetzung

Im Rahmen der Bestimmung über die Justizverwaltung und nach der besonderen Gesetzgebung erlässt das Obergericht die erforderlichen Reglemente. Es kann damit seine Aufgaben insbesondere den Präsidien, den Landgerichten oder den übrigen richterlichen Behörden delegieren.

Artikel 10 Wahl

Das Obergericht wählt eine zentrale Schlichtungsbehörde.

Artikel 14 Wahl

¹Die Stimmberechtigten des Gerichtsbezirks Uri wählen das Landgerichtspräsidium Uri I und das Landgerichtspräsidium Uri II. Jene des Gerichtsbezirks Ursern wählen das Präsidium und das Vizepräsidium des Landgerichts Ursern.

²Wählbar sind Personen, die eine universitäre juristische Ausbildung abgeschlossen haben und über ein Anwaltpatent verfügen.

³Das Landgerichtspräsidium Uri I und das Landgerichtspräsidium Uri II sind im Vollamt tätig. Das Präsidium und das Vizepräsidium des Landgerichts Ursern wirken im Nebenamt.

Artikel 15 Amtssitz

Der Amtssitz der Landgerichtspräsidien Uri ist Altdorf, jener des Gerichtspräsidiums Ursern ist Andermatt.

³ RB 2.4211

⁴ RB 2.2345

Artikel 17 Vertretung

a) beim Landgerichtspräsidium Uri

¹Das Landgerichtspräsidium Uri I und II vertreten sich gegenseitig, wenn dieses oder jenes ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert ist, das Amt auszuüben. Lässt sich so das Landgerichtspräsidium Uri nicht ordnungsgemäss besetzen, übernimmt der amtsälteste Landrichter des eigenen Gerichts, der weder ausstandspflichtig noch verhindert ist, die Aufgaben des Landgerichtspräsidiums. Bei gleichem Amtsalter übernimmt die Vertretung, wer älter ist.

²Die Landgerichtspräsidien Uri vertreten sich zudem, wenn die Verteilung der Geschäftslast das erfordert.

Artikel 17a b) beim Landgerichtspräsidium Ursern

¹Ist der Landgerichtspräsident ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, vertritt ihn der Vizepräsident.

²Ist auch dieser ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, übernimmt der amtsälteste Landrichter des eigenen Gerichts, der weder ausstandspflichtig noch verhindert ist, die Aufgaben des Landgerichtspräsidenten. Bei gleichem Amtsalter übernimmt die Vertretung, wer älter ist.

³Der Landgerichtspräsident und der Vizepräsident vertreten sich zudem, wenn die Verteilung der Geschäftslast das erfordert.

Artikel 18 Organisation

¹Das Landgerichtspräsidium Uri I übernimmt die Geschäftsführung beim Präsidium und beim Landgericht Uri. Es besorgt die administrativen Angelegenheiten, verteilt im Rahmen dieses Gesetzes die Geschäfte unter den beiden Präsidien des Gerichtsbezirks Uri und vertritt das Präsidium und das Landgericht Uri nach aussen.

²Beim Landgerichtspräsidium Ursern übernimmt der Präsident diese Aufgaben.

Artikel 19a Buchstabe f (neu)

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgerichtspräsidium:

- f) über die Einsetzung eines oder mehrerer Sachverständigen, deren Aufgabe es ist, den Anrechnungswert von Grundstücken zu schätzen, wenn sich die Erben darüber nicht verständigen (Art. 618 ZGB⁵).

⁵ SR 210

Artikel 19d Absatz 1 Einleitungssatz

¹Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, entscheidet im Gerichtsbezirk Uri das Landgerichtspräsidium: (Rest unverändert).

Artikel 19e b) Zwangsmassnahmengericht

Das Landgerichtspräsidium Uri urteilt für den ganzen Kanton als Zwangsmassnahmengericht im Strafverfahren.

Artikel 20 Absatz 2

²Das Landgericht Uri besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich aus dem Landgerichtspräsidium Uri I, aus dem Landgerichtspräsidium Uri II und aus acht Richtern.

Artikel 21 Gerichtsschreiber und Kanzleipersonal

aufgehoben

Artikel 22 Absatz 4

aufgehoben

Artikel 23 Absatz 1

Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Landgericht Uri als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Abteilung mit drei Mitgliedern besetzt sein

Artikel 24 Vertretung

¹Ist ein Landrichter ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, sind in erster Linie Richter des eigenen Gerichts und in zweiter Linie Richter des anderen Landgerichts beizuziehen.

²Werden weitere Richter notwendig, sind sie aus den nicht ausstandspflichtigen Mitgliedern des Landrats auszulosen.

³Ist das Präsidium des Landgerichts Uri als Gesamtgericht oder als Abteilung aus Gründen des Ausstands oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ordnungsgemäss besetzt, ist Artikel 17 anzuwenden.

Artikel 25 Absatz 3

³Die zivilrechtliche Abteilung beurteilt Zivilrechtsstreitigkeiten, die strafrechtliche Abteilung Straffälle.

Artikel 25a Absatz 3 (neu)

³Der Vorsitzende der zivilrechtlichen Abteilung ist zuständig:

- a) prozessleitende Verfügungen zu treffen, um das Verfahren vorzubereiten und durchzuführen;
- b) Prozessentscheide ohne Sachurteil zu fällen (wie die Erledigung des Prozesses durch Rückzug, Abschreibung zufolge Vergleichs, Nichteintreten wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses und dergleichen).

Artikel 25b Zuständigkeit im Strafprozess

¹Die strafrechtliche Abteilung des Landgerichts Uri beurteilt als erstinstanzliches Gericht Straffälle, soweit nicht das Landgerichtspräsidium zuständig ist.

²Artikel 25a Absatz 3 ist sinngemäss anzuwenden.

Artikel 27 Gerichtsschreiber

Bei entsprechender Vereinbarung kann ein Gerichtsschreiber des Landgerichts Uri diese Funktion beim Landgericht Ursern übernehmen.

Artikel 28 Organisation

Das Landgericht Ursern tagt als Gesamtgericht mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Richtern. Als Zivil- und Strafgericht tagt es mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem Richter.

Artikel 29 Absatz 1

¹Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Landgericht Ursern als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Zivil- und Strafgericht mit drei Mitgliedern besetzt sein.

Artikel 31 Absatz 1a (neu)

^{1a}Für das Präsidium und das Vizepräsidium wählbar sind nur Personen, die eine universitäre juristische Ausbildung abgeschlossen haben und über ein Anwaltspatent verfügen.

Artikel 32 Gerichtsschreiber und Kanzleipersonal

aufgehoben

Artikel 33 Absatz 3

³Jede Abteilung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Richtern.

Artikel 34 Absatz 1

¹Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Obergericht als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Abteilung oder als Kommission mit drei Mitgliedern besetzt sein.

Artikel 35 Absatz 2

²Der Obergerichtspräsident kann sich auch vertreten lassen, wenn das zu seiner Entlastung nötig ist.

Artikel 37g Prozessleitende Verfügungen und Prozessentscheide ohne Sachurteil (neu)

Artikel 25a Absatz 3 ist für alle Abteilungen des Obergerichts sinngemäss anzuwenden.

5. Abschnitt: **Staatsanwalt**

Der 5. Abschnitt mit den Artikeln 38 bis 40 wird aufgehoben und in das Kapitel 3a. verschoben

7. Abschnitt: **Jugendanwalt**

Der 7. Abschnitt mit den Artikeln 44 bis 46 wird aufgehoben und in das Kapitel 3a. verschoben

Artikel 47 Absatz 1 und 1a (neu)

¹Der Landrat wählt, auf Antrag des Obergerichts, das Jugendgericht.

^{1a}Für das Präsidium wählbar sind nur Personen, die eine universitäre juristische Ausbildung abgeschlossen haben und über ein Anwaltspatent verfügen.

Artikel 52 Absatz 2

²Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss die Jugendgerichtskommission mit drei Richtern besetzt sein. Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten.

nach Artikel 54 einzufügen

3a. Kapitel: **STAATSANWALTSCHAFT UND JUGENDANWALTSCHAFT**1. Abschnitt: **Staatsanwaltschaft**

Artikel 54a Wahl

¹Im Rahmen des kantonalen Personalrechts wählt:

- a) der Landrat, auf Antrag des Regierungsrats, den Oberstaatsanwalt sowie dessen Stellvertretung;
- b) der Regierungsrat die Staatsanwälte sowie allfällige Untersuchungs-Sachbearbeiter und Assistenzstaatsanwälte.

²Unter Vorbehalt von Absatz 1 Buchstabe a handelt der Regierungsrat als Anstellungsbehörde.

Artikel 54b Vertretung

¹Ist der Oberstaatsanwalt ausstandspflichtig oder verhindert, sein Amt auszuüben, übernimmt die Stellvertretung dessen Aufgaben. Lässt sich die Oberstaatsanwaltschaft so nicht ordnungsgemäss bestellen, kann der Regierungsrat in dringenden Fällen für den Einzelfall einen ausserordentlichen Ersatz ernennen.

²Ist ein Staatsanwalt ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, bestimmt der Oberstaatsanwalt einen nicht ausstandspflichtigen Staatsanwalt.

Artikel 54c Organisation

a) Grundsatz

¹Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Oberstaatsanwalt, dessen Stellvertretung und den Staatsanwälten.

²Der Oberstaatsanwalt ist für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er leitet die Staatsanwaltschaft und vertritt diese gegen aussen.

³Der Oberstaatsanwalt ist den Staatsanwälten gegenüber weisungsberechtigt. Er hat deren Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen bei Verbrechen und Vergehen zu genehmigen. Erlässt der Oberstaatsanwalt Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, werden diese durch die Stellvertretung genehmigt.

⁴Im Übrigen hat der Oberstaatsanwalt sowie dessen Stellvertretung die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Staatsanwälte.

Artikel 54d b) Untersuchungs-Sachbearbeiter und Assistenzanwälte

¹Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel kann der Regierungsrat Untersuchungs-Sachbearbeiter und Assistenzanwälte anstellen, wenn die Arbeitslast bei der Staatsanwaltschaft das erfordert.

²Die Untersuchungs-Sachbearbeiter sind eigenverantwortlich zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen. Sie führen im Auftrag eines Staatsanwalts Untersuchungen we-

gen Vergehen und Verbrechen durch. Ihnen stehen unter Vorbehalt von Absatz 3 die Befugnisse eines Staatsanwalts zu.

³Die folgenden Befugnisse bleiben bei Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen in jedem Fall dem Staatsanwalt vorbehalten:

- a) die Nichtanhandnahme der Untersuchung;
- b) die Eröffnung der Untersuchung;
- c) der Antrag auf Untersuchungs- oder Sicherheitshaft;
- d) der Antrag auf Haftverlängerung;
- e) die Anordnung oder Beantragung von Zwangsmassnahmen, die vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden müssen;
- f) die Einstellung des Verfahrens aus materiellen Gründen;
- g) die Anklageerhebung in Verfahren, in denen die beantragte Strafe ausserhalb der Strafbefehlskompetenz liegt;
- h) die Vertretung der Anklage vor Gerichten.

⁴Assistenzanwälte sind Untersuchungs-Sachbearbeiter mit juristischem Hochschulabschluss. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Untersuchungs-Sachbearbeitern. Zudem sind sie berechtigt, im Rahmen der Strafbefehlskompetenz die Anklage vor Gericht zu vertreten.

Artikel 54e Aufgaben

¹Die Staatsanwaltschaft ist Untersuchungs- und Anklagebehörde. Sie führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden in allen Strafsachen die Untersuchung.

²Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn sie nicht eine Einstellungsverfügung oder einen Strafbefehl erlässt.

³Im Übrigen erledigt die Staatsanwaltschaft alle Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die Schweizerische Strafprozessordnung⁶, überträgt.

2. Abschnitt: **Jugendanwaltschaft**

Artikel 54f Wahl

¹Der Landrat wählt, auf Antrag des Regierungsrats, den Jugendanwalt und einen oder mehrere Stellvertreter.

²Der Regierungsrat gestaltet das Arbeitsverhältnis.

Artikel 54g Vertretung

¹Ist der Jugendanwalt ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt

⁶ StPO; SR 312.0

auszuüben, vertritt ihn der nicht ausstandspflichtige Stellvertreter.

²Lässt sich die Jugendanwaltschaft nach Absatz 1 nicht ordnungsgemäss bestellen, kann der Regierungsrat in dringenden Fällen für den Einzelfall einen ausserordentlichen Jugendanwalt ernennen.

³Der Jugendanwalt kann sich auch vertreten lassen, wenn das zu seiner Entlastung nötig ist.

Artikel 54h Aufgaben

¹Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs- und Vollzugsverfahren die Befugnisse aus, die im ordentlichen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden zustehen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Sie erlässt Strafbefehle und erledigt alle weiteren Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung⁷, überträgt.

3. Abschnitt: **Administration**

Artikel 54i

¹Der Regierungsrat ist für die administrativen Belange der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zuständig. Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel stellt er diesen das erforderliche Kanzleipersonal zur Verfügung und sorgt für die notwendige Infrastruktur.

²Die Bestimmungen, die diesbezüglich für die kantonale Verwaltung gelten, sind anzuwenden.

4. Kapitel: **AUFSICHT**

Artikel 55 Zuständigkeit und Wahrung der Unabhängigkeit

¹Das Obergericht übt die Aufsicht aus über die richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal der richterlichen Behörden.

²Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und deren Kanzleipersonal. Die unmittelbare Aufsicht führt die zuständige Direktion⁸. Diese kann externe Fachleute beiziehen, soweit das notwendig erscheint, um die Aufsicht gehörig auszuüben.

³Die Unabhängigkeit der beaufsichtigten Behörde bzw. Funktionäre im Einzelfall ist in jedem Fall zu wahren.

⁷ JStPO; SR 312.1

⁸ Justizdirektion, siehe Artikel 32 Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

Artikel 56 Massnahmen

¹Die Aufsichtsbehörde kann alle verhältnismässigen Massnahmen treffen, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

²Sie kann namentlich:

- a) generelle Weisungen erlassen und gegebenenfalls durchzusetzen. Ausgeschlossen sind Weisungen zu einem Einzelfall;
- b) bei der beaufsichtigten Instanz Auskünfte und zusätzliche Berichte über ihre Tätigkeit verlangen und Inspektionen durchführen. Personen, die von der Aufsichtsbehörde beauftragt sind, solche Anordnungen durchzuführen, haben das Recht, die entsprechenden Verfahrensakten einzusehen, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags nötig ist. Sie dürfen die dabei erlangten Kenntnisse nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und ihre Empfehlungen verwenden;
- c) disziplinarische Massnahmen treffen, wie Rügen erteilen, Geldbussen ausfällen oder, sofern es sich nicht um Mitglieder eines Gerichts handelt, die einstweilige Einstellung im Amt oder die Entlassung aus dem Amt verfügen.

Artikel 57 Absätze 2 und 4

²Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss die Aufsichtskommission mit drei Mitgliedern besetzt sein. Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten.

⁴Die Aufsichtskommission übt für das Obergericht die Aufsicht aus über die richterlichen Behörden, über die Gerichtsschreiber und über das Kanzleipersonal.

Artikel 58 Absätze 1 und 1a (neu)

¹Gegen Amtshandlungen und Unterlassungen der richterlichen Behörden kann jedermann beim Obergericht Aufsichtsbeschwerde erheben; Aufsichtsbeschwerden gegen die Staatsanwaltschaft und gegen die Jugendanwaltschaft sind beim Regierungsrat einzureichen.

^{1a}Die Aufsichtsbeschwerde steht nur zur Verfügung, sofern keine andere Anfechtungsmöglichkeit gegeben ist. Gegen instanzabschliessende Urteile ist die Aufsichtsbeschwerde unzulässig.

Artikel 61a Übergangsbestimmungen zur Revision 2018

Für die Revision 2018 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Wer am 31. Mai 2019 als Präsident bzw. als Vizepräsident eines Landgerichts oder des Obergerichts im Amt ist, kann für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden, auch wenn er oder sie die Wahlvoraussetzungen nicht erfüllt.
- b) Die Artikel 8a, 8b und 8c zur Justizverwaltung treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Recht.

Artikel 61b Änderung bisherigen Rechts zur Revision 2018

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs⁹ wird wie folgt geändert:

Artikel 69 und 104

aufgehoben

II.

¹Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

²Die Wahlvoraussetzungen gelten bereits für die Richterwahlen 2019.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁹ RB 9.2111